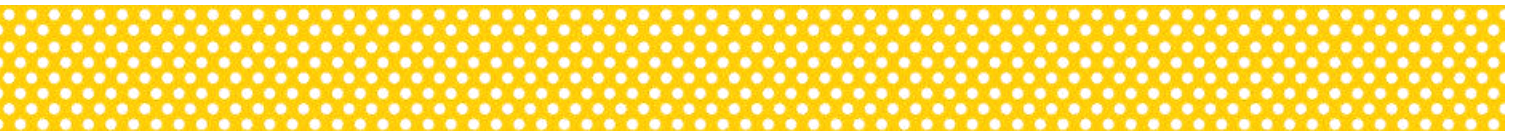




# Definitionen der Gemeinsamen ESF+ (und JTF) Indikatoren

Output- und Ergebnisindikatoren der Programmperiode 2021-2027



## Inhaltsverzeichnis

<b>Definitionen der Gemeinsamen ESF+ (und JTF) Indikatoren .....</b>	<b>1</b>
Output- und Ergebnisindikatoren der Programmperiode 2021-2027 .....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
<b>Bagatellgrenze der Teilnehmer:innenerfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>Bagatellgrenze der Teilnehmer:innenerfassung für Betriebsberatungsprojekte.....</b>	<b>7</b>
<b>Definitionen.....</b>	<b>8</b>
<b>Allgemeine Kategorie .....</b>	<b>8</b>
REGIONENKATEGORIE (ergibt sich aus Zuordnung der ZwiSt im Call) – auch im JTF verpflichtend.....	8
GESCHLECHT (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend.....	8
10-STELLIGE SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER (wird mit den Stammdaten erhoben) .....	8
<b>GEMEINSAME OUTPUTINDIKATOREN .....</b>	<b>9</b>
DATUM DES EINTRITTS IN DIE MASSNAHME (Hilfsindikator) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend.....	9
EECO01 – GESAMTANZAHL DER TEILNEHMER:INNEN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend .....	9
EECO02 – ARBEITSLOSE, AUCH LANGZEITARBEITSLOSE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	9
EECO03 – LANGZEITARBEITSLOSE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	10
EECO04 – NICHTERWERBSTÄTIGE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	11
EECO05 – ERWERBSTÄTIGE, AUCH SELBSTSTÄNDIGE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	12
GEBURTSDATUM (Hilfsindikator) – zur Berechnung des Alters (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend.....	13

EECO06 – ZAHL DER KINDER UND JUGENDLICHEN UNTER 18 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend .....	13
EECO07 – JUNGE MENSCHEN IM ALTER VON 18 BIS 29 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend .....	13
EECO08 – ZAHL DER TEILNEHMER:INNEN AB 55 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend .....	13
EECO09 – TEILNEHMER:INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG UNTERSTUFE ODER WENIGER (ISCED 0-2) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	14
EECO10 – TEILNEHMER:INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG OBERSTUFE (ISCED 3) ODER POSTSEKUNDÄRER BILDUNG (ISCED 4) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	15
EECO11 – TEILNEHMER:INNEN MIT TERTIÄRER BILDUNG (ISCED 5 – 8) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	16
EECO20H – TEILNEHMER:INNEN, DIE EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	17
EECO12 – TEILNEHMER:INNEN MIT BEHINDERUNG (wird mit den Stammdaten erhoben) ....	17
EECO13H – STAATSANGEHÖRIGKEIT (Hilfsindikator) (wird mit den Stammdaten erhoben) ..	18
EECO13 – DRITTSTAATSANGEHÖRIGE (automatische Berechnung über EECO13H) .....	18
EECO14H – GEBURTSLAND (Hilfsindikator) (wird mit den Stammdaten erhoben).....	18
EECO14 – TEILNEHMER:INNEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND (wird mit den Stammdaten erhoben) (dzt. noch TEILNEHMER:INNEN MIT AUSLÄNDISCHER HERKUNFT) .....	18
EECO15 – ANGEHÖRIGE VON MINDERHEITEN (U. A. MARGINALISIERTE GEMEINSCHAFTEN, WIE ETWA DIE ROMA) (wird mit den Stammdaten erhoben) .....	19
EECO16 – OBDACHLOSE ODER VON AUSGRENZUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT BETROFFENE (wird im Stammdatenblatt erhoben) .....	19
EECO17 – PERSONEN, DIE IN LÄNDLICHEN GEBIETEN LEBEN (automatische Berechnung über Adresse) .....	21
EECO18 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN ODER ÖFFENTLICHEN DIENSTE (auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben).....	21
EECO19 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und sozialen Unternehmen) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben).....	22

PO0102H – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN GROSSUNTERNEHMEN (Hilfsindikator zur Berechnung der Programmindikatoren PO01 und PO02); (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben).....	22
RCO01 – Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen) (wird automatisch berechnet) – nur im JTF verpflichtend .....	22
RCO01a – Unterstützte Unternehmen (Mikro) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend .....	23
RCO01b – Unterstützte Unternehmen (Klein) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend .....	23
RCO01c – Unterstützte Unternehmen (Mittel) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend .....	24
RCO01d – Unterstützte Unternehmen (Groß) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend .....	24
<b>GEMEINSAME ERGEBNISINDIKATOREN .....</b>	<b>25</b>
DATUM DES AUSTRITTS AUS DER MASSNAHME (Hilfsindikator); (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend.....	25
<b>GEMEINSAME INDIKATOREN für UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend die Teilnehmer:innen.....</b>	<b>25</b>
<b>A. GEMEINSAME INDIKATOREN für UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend den Arbeitsmarktstatus der Teilnehmer:innen .....</b>	<b>25</b>
EECR01H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	25
EECR01 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND UND BEI MASSNAHMENEINTRITT NICHTERWEBSTÄTIG WAREN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend .....	26
EECR04H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	26
EECR04 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN UND BEI EINTRITT ARBEITSLOS ODER NICHTERWEBSTÄTIG WAREN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend .....	26
EECR07H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME NICHTERWERBSTÄTIGE SIND ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN DEM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKT NICHT ZUR VERFÜGUNG STEHEN – auch im JTF verpflichtend .....	27
<b>B. GEMEINSAME INDIKATOREN FÜR UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend den Bildungsstatus der Teilnehmer:innen .....</b>	<b>28</b>

EECR02H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	28
EECR02 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN UND BEI MASSNAHMENEINTRITT KEINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIERTEN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend .....	28
EECR03 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE QUALIFIZIERUNG ERLANGEN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend .....	28
<b>GEMEINSAME INDIKATORIEN für LÄNGERFRISTIGE ERGEBNISSE betreffend Teilnehmer:innen.....</b>	<b>29</b>
EECR05 – TEILNEHMER:INNEN, DIE INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN; EINSCHLIESSLICH SELBSTSTÄNDIGE (Erhebung erfolgt laut Bewertungsplan) .....	29
EECR06 – TEILNEHMER:INNEN, DEREN SITUATION AUF DEM ARBEITSMARKT SICH INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME VERBESSERT HAT (Erhebung erfolgt laut Bewertungsplan) .....	29
<b>Anhänge: .....</b>	<b>30</b>

# Allgemeines

Es handelt sich dabei um die Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß

- Anhang I der **Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der **Verordnung (EU) 1296/2013** und gemäß
- Anhang III der **Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang

Die Definitionen folgen den Vorgaben des EK Dokuments „Instrumentarium für gemeinsame Indikatoren (Arbeitsdokument)“ des Europäischen Sozialfonds (ESF+) Komponente mit geteilter Mittelverwaltung<sup>1</sup>.

Die Erhebung der gemeinsamen Indikatoren ist europaweit für alle ESF+ und JTF Programme verpflichtend. Die gemeinsamen Indikatoren, die für den JTF verpflichtend zu erheben sind, sind entsprechend gekennzeichnet. Da die gemeinsamen Indikatoren von erheblicher Bedeutung für das Monitoring der Europäischen Kommission sind, hat die **vollständige Erfassung** der in diesem Dokument definierten Indikatoren für Projektträger:innen, ZwiSten und Behörden höchste Priorität (davon ausgenommen sind Sozialversicherungsnummer und Indikatoren, bei denen aus Datenschutzgründen „keine Angabe“ möglich ist, sowie im JTF, wo bei einzelnen Indikatoren die Angabe freiwillig erfolgt).

Die Angaben, die zur jeweiligen teilnehmenden Person im Stammdatenblatt gemacht werden, beziehen sich immer auf deren aktuelle Situation beim **Eintritt in die** bzw. **Austritt aus der** Maßnahme.

## Bagatellgrenze der Teilnehmer:innenerfassung

Teilnehmer:innen-bezogene Daten von Vorhaben müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

1. individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen),
2. oder kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstag),
3. oder eine Kombination aus beidem (beschränkt auf max. 1 Tag bzw. 8 Stunden kollektiver Informationsveranstaltung plus ca. ½ Tag oder 4 Stunden anschließender individueller Kurzberatung)

Es wird damit der Empfehlung der Europäischen Kommission nachgekommen, eine Datenerhebung bei Kurzzeitmaßnahmen zu vermeiden, um keinen überschießenden bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Ausnahmen sind aber möglich, sodass ggfs. auch Teilnehmer:innen-bezogene Daten

<sup>1</sup> Stand: Oktober 2021 (Data Support Center VC/2020/014)

für Vorhaben mit kürzerem Teilnehmer:innenkontakt erfasst werden können. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Programm zur Umsetzung des ESF+ 2021 - 2027 von ambitionierten Zielsetzungen hinsichtlich der zu erreichenden Teilnehmer:innenzahlen geprägt ist. Es soll daher in jeder Maßnahme eine möglichst breite Teilnehmer:innenerfassung angestrebt werden.

## Bagatellgrenze der Teilnehmer:innenerfassung für Betriebsberatungsprojekte

Als „Teilnehmer:innen“ in Betriebsberatungsprojekten sind ausschließlich jene Personen zu werten, die im Rahmen der Beratung direkt als Person von der Beratung profitieren. Die mit diesen Personen verbundenen Aktivitäten wie Coaching, Beratung zu Qualifizierungen, die die konkrete berufliche Weiterentwicklung der betreffenden Person fördern (theoretisch auch unabhängig vom beratenen Unternehmen) etc. sind es, für die die genannte Bagatellgrenze zur Teilnehmer:innenerfassung gilt. Wird im Laufe der Beratung eines Betriebs diese Bagatellgrenze für eine Person überschritten, sind Stammdatenblätter für die teilnehmende Person in der ESF+-Datenbank IDEA zu befüllen. Der überwiegende Nutzen aus der Beratung soll hier also der Person zuordenbar sein.

**Nicht** in diese Kategorie fallen Aktivitäten im Zusammenhang mit Personen, die in ihrer Funktion im Unternehmen, also z.B. in ihrer Funktion als Geschäftsführer:in oder Leiter:in der Personalabteilung, beraten werden. Findet beispielsweise eine Beratungseinheit mit einer Person mit Führungsverantwortung statt, ist dies als Teil der Beratungsleistung für das Unternehmen zu sehen, sofern der überwiegende Nutzen daraus dem Betrieb zuordenbar ist bzw. eine positive Wirkung auf einen breiteren Personenkreis / Unternehmensstrukturen daraus zu erwarten ist. Die betreffende Person wäre dann also nicht als Teilnehmer:in in IDEA zu erfassen.

# Definitionen

## Allgemeine Kategorie

### Allgemein zu erfassen sind:

- Regionenkategorie
- Geschlecht
- Sozialversicherungsnummer

**REGIONENKATEGORIE** (ergibt sich aus Zuordnung der ZwiSt im Call) – auch im JTF verpflichtend

Alle Indikatoren sind nach Regionenkategorien (stärker entwickelte Region oder Übergangsregion) aufzuschlüsseln.

Keine Eingabe erforderlich, die Zuordnung erfolgt durch die ZWIST im Call.

**GESCHLECHT** (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

Für alle Teilnehmer:innen ist das Geschlecht zu erfassen. Folgende Kategorien sind vorgesehen:

- Frau
- Mann
- Nicht binäre Person (umfasst „divers“, „inter“, „offen“, „kein Eintrag“)

**10-STELLIGE SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER** (wird mit den Stammdaten erhoben)

Ist ein Hilfsindikator für Evaluierungszwecke und dient der Erhebung der langfristigen Ergebnisindikatoren.

Kein Pflichtindikator; Angabe erfolgt freiwillig! „Keine Angabe“ möglich.



## GEMEINSAME OUTPUTINDIKATOREN

Alle gemeinsamen Outputindikatoren beziehen sich auf den **Status bei Eintritt** in die jeweilige ESF+/JTF Maßnahme

Die Informationen können direkt bei der teilnehmenden Person eingeholt oder über ein Verwaltungsregister erhoben werden.

**DATUM DES EINTRITTS IN DIE MASSNAHME (Hilfsindikator) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend**

**EECO01 – GESAMTANZAHL DER TEILNEHMER:INNEN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend**

**Definition Toolbox:**

Personen die unmittelbar von einem ESF+ Vorhaben profitieren.

Errechnet sich automatisch aus EECO02+EECO04+EECO05.

Keine Eingabe erforderlich!

**EECO02 – ARBEITSLOSE, AUCH LANGZEITARBEITSLOSE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend**

**Definition Toolbox:**

Bei Arbeitslosen handelt es sich um Personen,

- die in der Regel nicht erwerbstätig sind,
- die für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und
- aktiv nach Arbeit suchen<sup>2</sup>.

Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als Arbeitslose registriert sind, sind hier immer erfasst, auch wenn sie nicht alle drei genannten Kriterien erfüllen.

Angepasst an die Erfassung im AMS, werden Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis 28 Tage (zum Beispiel durch kurze Schulungen, Krankenstand oder kurze Beschäftigungsepisoden) nicht berücksichtigt<sup>3</sup>. Geht eine arbeitslose Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nichts am Status „arbeitslos“<sup>4</sup>.

Eine Person kann nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02), als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbstständig (EECO05) erfasst werden.

<sup>2</sup> Quelle: § 18 in Labour Market Policy Statistics – Methodology 2018 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration.

<sup>3</sup> Quelle: AMS, [Vormerkdauer](#) (Letzter Zugriff 20.02.2024)

<sup>4</sup> Diese Vorgehensweise ist im Einklang mit der nationalen Definition (Quelle: [Knittler \(Statistik Austria\) 2017: Die Definition macht die Zahl. S. 181](#))

Version vom 20. Jänner 2025

**Darunter fallen unter anderem:**

- ✓ Teilnehmer:innen, die ein unbezahltes Praktikum absolvieren, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen bzw. als arbeitslos registriert sind
- ✓ Bezieher:innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die beim AMS arbeitslos gemeldet sind
- ✓ Personen mit mutter- oder vaterschaftsbezogenen Ansprüchen, die gleichzeitig beim AMS arbeitslos gemeldet sind<sup>5</sup>
- ✓ Teilzeitstudierende, die beim AMS arbeitslos gemeldet sind
- ✓ EWR/-EU-Bürger:innen und Schweizer Staatsbürger:innen die bereits in Österreich erwerbstätig waren oder einen Aufenthaltstitel besitzen und beim AMS arbeitslos gemeldet sind<sup>6</sup>
- ✓ Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, der den Arbeitsmarktzugang inkludiert (z.B. Daueraufenthalt-EU, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Niederlassungsnachweis, Ukrainer:innen mit einem Ausweis für Vertriebene) und beim AMS arbeitslos gemeldet sind<sup>7</sup>

**Nicht darunter fallen:**

- ✗ Vollzeit- und Teilzeitstudierende, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet sind, werden als „Nichterwerbstätige“ eingestuft, auch wenn sie die Kriterien der Arbeitslosigkeitsdefinition erfüllen
- ✗ Bezieher:innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet sind, sind als „nichterwerbstätig“ zu erfassen
- ✗ Personen ohne Leistungsanspruch mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“
- ✗ Asylwerber:innen (Personen, deren Asylverfahren eingeleitet wurde, die sich in der Grundversorgung des jeweiligen Bundeslandes befinden und keiner Beschäftigung nachgehen) sind als „nichterwerbstätig“ zu erfassen

## EECO03 – LANGZEITARBEITSLÖSE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

**Definition Toolbox:**

„Arbeitslose“ sind definiert wie im obigen Indikator „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslos“, wobei der Indikator „Langzeitarbeitslose“ eine Untergruppe für Personen darstellt, die mindestens ein Jahr lang (zwölf Monate oder länger) durchgehend arbeitslos ist<sup>8</sup>.

Der Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators EECO02 „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose“.

Angepasst an die Erfassung im AMS, werden Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis 28 Tage (zum Beispiel durch kurze Schulungen, Krankenstand oder kurze Beschäftigungsepisoden) nicht berücksichtigt<sup>9</sup>. Geht eine langzeitarbeitslose Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nichts am Status „langzeitarbeitslos“<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Quelle: [Arbeitslosengeld – Allgemeines und Anspruch \(oesterreich.gv.at\)](#) (Letzter Zugriff: 20.02.2024)

<sup>6</sup> Quelle: §12 AIVG

<sup>7</sup> Quelle: Ebd.

<sup>8</sup> Quelle: [AMS, Langzeitarbeitslose](#) (Letzter Zugriff 20.02.2024)

<sup>9</sup> Quelle: [AMS, Vormerkdauer](#) (Letzter Zugriff 20.02.2024)

<sup>10</sup> Quelle: [AMS, Langzeitarbeitslose](#) (Letzter Zugriff: 20.02.2024)

Die beschriebene Definition dient ausschließlich der statistischen Erfassung. Der Definition der Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme entsprechend, können auch andere Gruppen – z.B. jugendliche unter 25 Jahren die länger als 180 Tage arbeitslos sind, oder Langzeitbeschäftigungslose<sup>11</sup> – an Maßnahmen für Langzeitarbeitslose teilnehmen. Diese Gruppen wären somit förderfähig würden aber nicht als „Langzeitarbeitslose“ erfasst werden.

## EECO04 – NICHTERWERBSTÄTIGE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### **Definition Toolbox:**

„Nichterwerbstätige“ sind Personen die zurzeit nicht der Erwerbsbevölkerung angehören da sie weder erwerbstätig (EECO05) noch arbeitslos (EECO02) sind<sup>12</sup>.

Geht eine nichterwerbstätige Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nichts am Status „nichterwerbstätig“<sup>13</sup>.

Eine Person kann nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02) oder als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbstständig (EECO05) erfasst werden.

### **Darunter fallen unter anderem:**

- ✓ Studierende, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet und nicht erwerbstätig sind
- ✓ Bezieher:innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet sind
- ✓ Kinderbetreuungsgeldbezieher:innen, die weder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis aufweisen, noch arbeitslos gemeldet sind<sup>14</sup>
- ✓ Asylwerber:innen (Personen, deren Asylverfahren eingeleitet wurde, die sich in der Grundversorgung des jeweiligen Bundeslandes befinden und keiner Beschäftigung nachgehen)
- ✓ Personen jünger als 15, oder älter als 89 werden immer als „nichterwerbstätig“ erfasst<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Definition laut AMS: Personen die länger als 365 Tage – mit Unterbrechungen unter 62 Tagen – beim AMS gemeldet sind.  
Quelle: [Langzeitbeschäftigungslose](#) (Letzter Zugriff: 20.02.2024)

<sup>12</sup> Quelle: § 20 Labour Market Policy Statistics – Methodology 2018 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales, Integration

<sup>13</sup> Quelle: [AMS, Unselbstständig Beschäftigte](#) (Letzter Zugriff: 20.04.2024)

<sup>14</sup> Quelle: [Gumprecht, / Huber, Michael \(Statistik Austria\) 2023: Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit – Internationale und nationale Definitionen. S. 365-366:](#)  
[EU Labour Force Survey - new methodology from 2021 onwards - Statistics Explained \(europa.eu\)](#)

<sup>15</sup> Theoretisch können Menschen in Österreich bereits mit 14 Jahren eine Lehre beginnen. Im Einklang mit der Definition der Europäischen Kommission, sollten diese Personen dennoch als nichterwerbstätig erfasst werden:

Quelle: [EU Labour Force Survey - new methodology from 2021 onwards - Statistics Explained \(europa.eu\)](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

## EECO05 – ERWERBSTÄTIGE, AUCH SELBSTSTÄNDIGE (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### **Definition Toolbox:**

Erwerbstätige sind Personen im Alter zwischen 15 und 89 Jahren<sup>16</sup>, die: zum Zeitpunkt des Eintritts in das Projekt eine Arbeit gegen Entgelt, zur Gewinnerzielung oder zur Mehrung des Familieneinkommens verrichteten, nicht erwerbstätig waren, jedoch einen Arbeitsplatz oder Unternehmen hatten, von dem sie vorübergehend abwesend waren [...] oder landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, deren Hauptteil zum Verkauf oder zum Tausch bestimmt ist.

Bitte beachten Sie, dass Selbstständige, die ein Unternehmen oder einen Gewerbebetrieb, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine freiberufliche Praxis betreiben, ebenfalls zu den gegen Entgelt oder mit Gewinn Erwerbstätigen zählen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 1) Eine Person arbeitet in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, in ihrer freiberuflichen Praxis oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Absicht, [...] einen Gewinn zu erzielen [...].
- 2) Eine Person wendet Zeit für den Betrieb eines Geschäfts oder Gewerbebetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines landwirtschaftlichen Betriebs auf [...].
- 3) Eine Person ist dabei, ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb, eine freiberufliche Praxis oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten; [...] <sup>17</sup>.

Geht eine arbeitslose oder nichterwerbstätige Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nichts am Status „arbeitslos“ bzw. „nichterwerbstätig“.

Eine Person kann nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02) oder als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbstständig (EECO05) erfasst werden.

### **Darunter fallen unter anderem:**

- ✓ Selbstständige Personen, die die Kriterien der Toolbox (1-3) erfüllen
- ✓ Personen die eine Lehre absolvieren<sup>18</sup>
- ✓ Personen in Mutterschutz / Papamonat<sup>19</sup>
- ✓ Personen in Vollzeitkarenz (zu verstehen als Abwesenheit von der Arbeit zum Zwecke der Kindererziehung), die ein Rückkehrrecht auf den alten Arbeitsplatz haben<sup>20</sup>
- ✓ Personen in Bildungskarenz mit einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis<sup>21</sup>
- ✓ Personen in subventionierter Beschäftigung (z.B. Eingliederungsbeihilfen, Lohnzuschüsse, etc.)<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Quelle: [Ebd.](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

<sup>17</sup> Achtung: Quellenangabe der Toolbox findet keine Anwendung, weil vom Text der Toolbox abweichend!

<sup>18</sup> Quelle: [EU Labour Force Survey - new methodology from 2021 onwards - Statistics Explained \(europa.eu\)](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

<sup>19</sup> Quelle: [Ebd.](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

<sup>20</sup> Quelle: [Ebd.](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

<sup>21</sup> Quelle: [Ebd.](#) (Letzter Zugriff 11.12.2023)

<sup>22</sup> Quelle: § 72 Labour Market Policy Statistics – Methodology 2018 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales, Integration

GEBURTSDATUM (Hilfsindikator) – zur Berechnung des Alters (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

Wenn das exakte Geburtsdatum nicht bekannt ist, wird das Geburtsjahr erfasst.

EECO06 – ZAHL DER KINDER UND JUGENDLICHEN UNTER 18 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend

**Definition Toolbox:**

Zahl der Teilnehmer:innen, die bei Eintritt in ein ESF+/JTF-Vorhaben unter 18 Jahre alt sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum & Eintrittsdatum.

EECO07 – JUNGE MENSCHEN IM ALTER VON 18 BIS 29 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend

**Definition Toolbox:**

Zahl der Teilnehmer:innen, die bei Eintritt in ein ESF+/JTF-Vorhaben im Alter von 18 bis 29 Jahren sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum & Eintrittsdatum.

EECO08 – ZAHL DER TEILNEHMER:INNEN AB 55 JAHREN (automatische Berechnung aus Geburtsdatum) – auch im JTF verpflichtend

**Definition Toolbox:**

Zahl der Teilnehmer:innen, die bei Eintritt in ein ESF+/JTF-Vorhaben 55 Jahre alt oder älter sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum & Eintrittsdatum.

## EECO09 – TEILNEHMER:INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG UNTERSTUFE ODER WENIGER (ISCED 0-2) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### **Definition Toolbox:**

Teilnehmer:innen, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts in ein ESF+/JTF-Vorhaben gemäß der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) 2011 höchstens bei ISCED 2 liegt.<sup>23</sup>

In dieser Kategorie (ISCED 0 – 2) soll die gesamte vorschulische und schulische Betreuung bis zum ersten Teil der Sekundarbildung (Unterstufe) erfasst werden. ISCED 0 umfasst in der nationalen Gliederung den vorschulischen Bereich. Darüber hinaus sollen hier auch Personen erfasst werden, die nie eine schulische Einrichtung besucht haben. ISCED 1 umfasst die Primarstufe (Volksschule) und ISCED 2 umfasst die Unterstufe der Sekundarbildung.

ISCED Levels dienen dem internationalen Vergleich von Bildungslevels. Dementsprechend sind Bildungsabschlüsse von Personen aus Drittstaaten die in Österreich (noch) nicht anerkannt wurden, bei der Erfassung des Indikators in Betracht zu ziehen<sup>24</sup>.

Höchste abgeschlossene Bildungsstufe	
ISCED 0	Keine schulische Bildung
ISCED 0	Kindergruppe, Kindergarten
ISCED 0	Vorschulische Bildung
ISCED 1	Volksschule
ISCED 2	Mittelschule (ersten 4 Jahre)
ISCED 2	Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) (Unterstufe)

Quelle: [bildungssystem.at](http://bildungssystem.at)

<sup>23</sup> Quelle: [bildungssystem.at](http://bildungssystem.at) (Letzter Zugriff am 20.02.2024)

<sup>24</sup> Quelle: Annex D – Practical guidance on data collection and validation. May 2016.

Es sei hier angemerkt, dass es aus diesem Grund zu Abweichungen zwischen Zielgruppe und Bildungsindikator kommen kann. Personen aus Drittstaaten, deren Bildungsabschlüsse in Österreich (noch) nicht anerkannt werden, entsprechen in diesem Sinne der Zielgruppe Niedrigqualifizierte, auch wenn sie aufgrund der Definition ein höheres ISCED Level erfüllen.

Version vom 20. Jänner 2025

Eine Person kann nur einer einzigen Bildungskategorie zugeordnet werden EECO09, EECO10, oder EECO11.

**EECO10 – TEILNEHMER:INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG OBERSTUFE (ISCED 3) ODER POSTSEKUNDÄRE BILDUNG (ISCED 4) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend**

**Definition Toolbox:**

Teilnehmer:innen, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts in ein ESF+/JTF- Vorhaben gemäß der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) 2011 bei ISCED 3 oder ISCED 4 liegt<sup>25</sup>.

Die Ausbildungsstufen ISCED 3-4 umfassen den zweiten Teil der Sekundarbildung u.a. Lehre, berufsbildende mittlere Schulen, Abschlüsse der 3. Klasse an berufsbildenden höheren Schulen (BHS), Lehre mit Matura (Berufsreifepfung), Matura an allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und Diplomkrankpflege.

ISCED Levels dienen dem internationalen Vergleich von Bildungslevels. Dementsprechend sind Bildungsabschlüsse von Personen aus Drittstaaten die in Österreich (noch) nicht anerkannt wurden, bei der Erfassung des Indikators in Betracht zu ziehen<sup>26</sup>.

Höchste abgeschlossene Bildungsstufe	
ISCED 3	Polytechnische Schule
ISCED 3	Berufsschule & Lehre
ISCED 3	Berufsbildende mittlere Schule
ISCED 3	Berufsbildende höhere Schule (bis zum 3. Jahr)
ISCED 3	Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) (Oberstufe)
ISCED 3	Ausbildungen für Gesundheitsberufe (z.B. Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz, Ausbildung zum Sanitäter)

<sup>25</sup> Quelle: [Ebd.](#)

<sup>26</sup> Quelle: Annex D – *Practical guidance on data collection and validation*. May 2016.

Es sei hier angemerkt, dass es aus diesem Grund zu Abweichungen zwischen Zielgruppe und Bildungsindikator kommen kann. Personen aus Drittstaaten, deren Bildungsabschlüsse in Österreich (noch) nicht anerkannt werden, entsprechen in diesem Sinne der Zielgruppe Niedrigqualifizierte, auch wenn sie aufgrund der Definition ein höheres ISCED Level erfüllen.

Version vom 20. Jänner 2025

ISCED 4	Gesundheits- Krankenpflegeschulen (dreijährige Ausbildung)
---------	--

Quelle: [bildungssystem.at](http://bildungssystem.at)

Eine Person kann nur einer einzigen Bildungskategorie zugeordnet werden EECO09, EECO10, oder EECO11.

## EECO11 – TEILNEHMER:INNEN MIT TERTIÄRER BILDUNG (ISCED 5 – 8) (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### **Definition Toolbox:**

Teilnehmer:innen, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts in ein ESF+/JTF- Vorhaben gemäß der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) 2011 bei ISCED 5, ISCED 6, ISCED 7 oder ISCED 8 liegt<sup>27</sup>.

Die ISCED-Stufen 5-8 umfassen sämtliche tertiären Ausbildungen. In ISCED 5 werden Matura an BHS, Kollegs/Abiturientenlehrgänge an BHS, Akademien, sowie Meister- und Werkmeisterprüfungen zusammengefasst. Abschlüsse an Universitäten und (Fach-)Hochschulen entsprechen der Gruppe ISCED 6–8.

ISCED Levels dienen dem internationalen Vergleich von Bildungslevels. Dementsprechend sind Bildungsabschlüsse von Personen aus Drittstaaten die in Österreich (noch) nicht anerkannt wurden, bei der Erfassung des Indikators in Betracht zu ziehen<sup>28</sup>.

Höchste abgeschlossene Bildungsstufe	
ISCED 5	Berufsbildende Höhere Schulen (ab dem 4. Jahr)
ISCED 5	Werkmeister- Baumeister und Meisterschule
ISCED 5	Kolleg
ISCED 5	Schule für Berufstätige (Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für Tourismus etc.)
ISCED 6	Bachelor an Universität, Fach-, oder Pädagogische Hochschule

<sup>27</sup> Quelle: [Ebd.](#)

<sup>28</sup> Quelle: *Annex D – Practical guidance on data collection and validation. May 2016.*

*Es sei hier angemerkt, dass es aus diesem Grund zu Abweichungen zwischen Zielgruppe und Bildungsindikator kommen kann. Personen aus Drittstaaten, deren Bildungsabschlüsse in Österreich (noch) nicht anerkannt werden, entsprechen in diesem Sinne der Zielgruppe Niedrigqualifizierte, auch wenn sie aufgrund der Definition ein höheres ISCED Level erfüllen.*

Version vom 20. Jänner 2025



ISCED 7	Master an Universität, Fach, oder Pädagogische Hochschule
ISCED 8	Dr., PhD an Universität

Quelle: [bildungssystem.at](http://bildungssystem.at)

Eine Person kann nur einer einzigen Bildungskategorie zugeordnet werden EECO09, EECO10, oder EECO11.

## EECO20H – TEILNEHMER:INNEN, DIE EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN (wird mit den Stammdaten erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### **Definition Toolbox:**

Personen, die bei Maßnahmeneintritt eine Bildungs- (lebenslanges Lernen, formale Bildung) oder Ausbildungsmaßnahme (Ausbildung außerhalb eines Arbeitsplatzes/am Arbeitsplatz, Berufsbildung usw.) absolvieren<sup>29</sup>.

Der Indikator dient als Basis für die Berechnung des Austrittsindikators EECR02.

## EECO12 – TEILNEHMER:INNEN MIT BEHINDERUNG (wird mit den Stammdaten erhoben)

### **Definition Toolbox:**

Teilnehmer:innen mit Behinderung sind Personen, deren Behinderung nach nationalen Definitionen anerkannt ist<sup>30</sup>.

Für Österreich beinhaltet der Indikator **EECO12 „Teilnehmer:innen mit Behinderungen“**:

- Begünstigte Behinderte nach BEinstG:

Personen, die gemäß § 2 BEinstG begünstigte Behinderte sind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. oder die dem Personenkreis gemäß § 10 Abs. 2 lit. a BEinstG angehören mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H

oder

- Personen mit Behinderung nach Landesgesetzen:

Personen, die auf Grundlage von Landesgesetzen als behindert gelten bzw. die vom jeweiligen Land auf Grundlage eines Gesetzes aufgrund ihrer Behinderung eine Unterstützung/Förderung zuerkannt bekommen haben

oder

- Personen mit Behindertenpass

<sup>29</sup> Definition angelehnt an Toolbox von Austrittsindikator EECR02

<sup>30</sup> Quelle: § 315 Labour Market Policy Statistics – Methodology 2018 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration.  
Version vom 20. Jänner 2025

Da es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO handelt ist „keine Angabe“ möglich.

### EECO13H – STAATSANGEHÖRIGKEIT (Hilfsindikator) (wird mit den Stammdaten erhoben)

Ist aus Länderliste auszuwählen.

#### Unterkategorien:

- Österreich
- EU (ohne Österreich), sonstige EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder Schweiz
- Drittstaat
- Staatenlos/Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit

Der Indikator dient der Ermittlung von EECO13.

### EECO13 – DRITTSTAATSANGEHÖRIGE (automatische Berechnung über EECO13H)<sup>31</sup>

Zur Datenerfassung wird die **Definition laut oesterreich.gv.at**<sup>32</sup> herangezogen: Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder EU-Bürger:innen noch sonstige EWR-Bürger:innen (aus Island, Liechtenstein oder Norwegen) noch Schweizer:innen sind.<sup>33</sup>

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECO13H.

### EECO14H – GEBURTSLAND (Hilfsindikator)<sup>34</sup> (wird mit den Stammdaten erhoben)

Der Indikator erfasst folgende Unterkategorien:

- Österreich
- Nicht Österreich

### EECO14 – TEILNEHMER:INNEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND<sup>35</sup> (wird mit den Stammdaten erhoben) (dzt. noch TEILNEHMER:INNEN MIT AUSLÄNDISCHER HERKUNFT)<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Errechnet aus Hilfsindikator EECO13H (Staatsangehörigkeit): Drittstaat + staatenlos/unbestimmte Staatsangehörigkeit

<sup>32</sup> Quelle: [Allgemeines zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Österreich \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at) (Letzter Zugriff am 26.09.2023)

<sup>33</sup> Die Exklusion von EWR-Bürger:innen weicht bewusst von der Definition der Toolbox („Drittstaatsangehöriger bezeichnet eine Person, die nicht Unionsbürger ist“) ab. Die gewählte Definition der „Drittstaatsangehörigen“ entspricht dem [von der Europäischen Kommission festgelegten Begriff](#) und weist in Hinsicht auf die inklusionspezifischen Ziele des ESF+, wie die Europäische Kommission selbst festgestellt hat, mehr Relevanz auf.

<sup>34</sup> Wird für den Fall erhoben, dass unter EECO14 „Teilnehmer:innen mit ausländischer Herkunft“ gemeldet werden müssen.

<sup>35</sup> Die Indikatoren wurden so gewählt, dass die derzeitige Verordnungsvorgabe und die voraussichtliche Änderung auf „Migrationshintergrund“ bedient werden können.

<sup>36</sup> Mit den Indikatoren „Staatsangehörigkeit“(EECO13H) + „Geburtsland“ (EECO14H + „Migrationshintergrund“ (EECO14)) kann aus Evaluierungssicht das gesamte Thema „Migration“ abgedeckt werden.

**Definition Toolbox:**

Auf der Grundlage nationaler Definitionen.

Es wird vom englischen VO-Text ausgegangen, der auf „participants with foreign background“ (Teilnehmer:innen mit Migrationshintergrund) referenziert.

Definition laut Statistik Austria: Beide Elternteile sind im Ausland (nicht Österreich) geboren<sup>37</sup>.

Die Kategorie lautet:

- Beide Elternteile im Ausland geboren (Ja/Nein)<sup>38</sup>

## EECO15 – ANGEHÖRIGE VON MINDERHEITEN (U. A. MARGINALISIERTE GEMEINSCHAFTEN, WIE ETWA DIE ROMA) (wird mit den Stammdaten erhoben)

**Definition Toolbox:**

Auf der Grundlage nationaler Definitionen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Volksgruppengesetz sind unter Volksgruppen-„die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen **österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum**“ zu verstehen.

Als Volksgruppen im Sinn des Volksgruppengesetzes sind die **kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma** anerkannt (§ 1 und § 2 Volksgruppengesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte, BGBl 38/1977 idF BGBl 895/1993).

Aufgrund des Prinzips der Bekenntnisfreiheit und weil es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO handelt ist „**keine Angabe**“ möglich.

## EECO16 – OBDACHLOSE ODER VON AUSGRENZUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT BETROFFENE (wird im Stammdatenblatt erhoben)

**Definition Toolbox:**

Auf der Grundlage nationaler Definitionen. Personen, die gemäß nationalen Definitionen als obdachlos oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen gelten. In Ermangelung einer solchen Definition arbeiten die Mitgliedstaaten/Verwaltungsbehörden eine Definition aus, die ihren eigenen Anforderungen am besten entspricht. Die verwendete Definition ist zu dokumentieren.

Zur Definition werden die **Ethos Kategorien**<sup>39</sup> herangezogen. Demnach gelten Personen als Obdachlos oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bedroht, wenn eine der Kategorien 1 bis 13 zutrifft<sup>40</sup>:

<sup>37</sup> Quelle: [Migrationshintergrund - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#) (Letzter Zugriff am 26.09.2023).

<sup>38</sup> Wenn Geburtsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist, ist „Nein“ anzukreuzen

<sup>39</sup> Quelle: [https://www.feantsa.org/download/ethos\\_de\\_2404538142298165012.pdf](https://www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf)

<sup>40</sup> Die Ethos-Kategorien selbst müssen nicht erfasst werden. Sie dienen ausschließlich der Definition des Indikators „Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffene“.

Ethos Typologie für Wohnungslosigkeit	
Kategorie 1	Obdachlose Menschen
Kategorie 2	Menschen in Notunterkünften
Kategorie 3	Menschen, die in Wohnungsloseneinrichtungen wohnen (z.B. Übergangwohnheime, Asyle)
Kategorie 4	Menschen, die in Frauenhäusern wohnen
Kategorie 5	Menschen, die in Einrichtungen für Ausländer:innen wohnen (z.B. Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, Gastarbeiterquartiere)
Kategorie 6	Menschen, die von Institutionen entlassen werden (Gefängnisse, Medizinische Einrichtungen, Psychiatrie, Jugendheime)
Kategorie 7	Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen (Langzeitwohnheime für ältere Wohnungslose, ambulante Wohnbetreuung in Einzelwohnungen)
Kategorie 8	Menschen, die in ungesicherten Wohnverhältnissen wohnen (Langzeitwohnheime für ältere Wohnungslose, ambulante Wohnbetreuung in Einzelwohnungen)
Kategorie 9	Menschen die von Zwangsräumungen bedroht sind
Kategorie 10	Menschen die in ihrer Wohnung von Gewalt bedroht sind
Kategorie 11	Menschen die in Wohnungsprovisorien hausen (Wohnwägen, Garagen, Zelte, Keller etc.)
Kategorie 12	Menschen die in ungeeigneten Räumen wohnen (Abbruchgelände und Gebäude, die nicht (mehr) zum Wohnen geeignet sind)
Kategorie 13	Menschen die in überbelegten Räumen wohnen

Quelle: [ETHOS](#)

## EEO17 – PERSONEN, DIE IN LÄNDLICHEN GEBIETEN LEBEN (automatische Berechnung über Adresse)<sup>41</sup>

### **Definition Toolbox:**

„Personen, die in ländlichen Gebieten leben“ sind Personen, die in Gebieten wohnen, die nach der Klassifikation des Verstädterungsgrades (DEGURBA, Kategorie 3) als dünn besiedelt gelten<sup>42</sup>.

Die DEGURBA-Klassifikation 2020 kann während des gesamten Programmplanungszeitraums herangezogen werden. Berechnung aus Postleitzahl der teilnehmenden Person<sup>43</sup> mit hinterlegter DEGURBA-Klassifikation<sup>44</sup>

KEINE EINGABE erforderlich.

## EEO18 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN ODER ÖFFENTLICHEN DIENSTE (auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben)

### **Definition Toolbox:**

Die öffentliche Verwaltung umfasst: Verwaltungstätigkeiten der exekutiven und legislativen Organe auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene; Verwaltung und Aufsicht im Finanz- und Steuerwesen (Anwendung von Steuersystemen, Einzug von Steuern und Abgaben auf Waren, Steuerfahndung, Zollverwaltung); Ausführung des Haushaltsplans, Verwaltung öffentlicher Mittel und öffentlicher Schulden (Erhebung und Einzug von Geldern, Ausgabenkontrolle); Verwaltung der gesamten (zivilen) Forschungs- und Entwicklungspolitik und der damit zusammenhängenden Mittel; Verwaltung und Durchführung gesamtwirtschaftlicher und sozialpolitischer Planung und von statistischen Diensten auf allen staatlichen Ebenen.

Öffentliche Dienste beziehen sich auf jede öffentliche oder private Einrichtung, die eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit erbringt. Der Bezug auf private Einrichtungen ist für Fälle relevant, in denen einige Dienstleistungen vom Staat an große private oder teilweise private Anbieter, d.h. private Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag, ausgelagert werden<sup>45</sup>.

Wird vom Begünstigten/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst (Durchführungsindikator).

<sup>41</sup> Der Indikator wird nach Eintritt eingefroren, sodass eine spätere Adressänderung keinen Einfluss auf den Indikator hat

<sup>42</sup> Quelle: [Methodologie - Verstädterungsgrad - Eurostat](#) (europa.eu)

<sup>43</sup> Im Einzelfall nehmen Personen mit nicht österreichischem Wohnsitz oder Personen, die keine Adresse bekanntgeben können, an ESF+ Projekten teil. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird für diese Personengruppe ausnahmsweise der Projektstandort zur Befüllung des Indikators herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass die Personen sich zumindest für die Projektdauer am Projektstandort aufhalten.

<sup>44</sup> Quelle: [https://www.statistik.at/atlas/#div\\_datatable](https://www.statistik.at/atlas/#div_datatable) - Grad der Urbanisierung der Europäischen Kommission 2020

<sup>45</sup> Quelle: [Eurostat, NACE Rev 2. Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft](#) (2008: 296).

## EECO19 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und sozialen Unternehmen) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben)

### **Definition Toolbox:**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies schließt Genossenschaften und Unternehmen der Sozialwirtschaft ein. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft<sup>46</sup>.

In Abstimmung mit der EK<sup>47</sup> wird die Definition von Kleinst- und mittleren Unternehmen im Vergleich zum [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) wie folgt simplifiziert:

1. Für die Berechnung der Mitarbeiter:innen wird eine Pro-Kopf-Zählung statt Jahresarbeitseinheiten herangezogen
2. Jedes Unternehmen das in einem Beteiligungsverhältnis von über 25% mit anderen Unternehmen steht, wird automatisch als *verbundenes Unternehmen* betrachtet und in weiterer Folge als Großunternehmen kategorisiert<sup>48</sup>

Wird vom Begünstigten/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst.

## PO0102H – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN GROSSUNTERNEHMEN (Hilfsindikator zur Berechnung der Programmindikatoren PO01 und PO02); (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben)

Alle Unternehmen, die nicht EECO19 (KMU) sind.

Wird vom Begünstigten/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst (Durchführungsindikator).

## RCO01 – Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen) (wird automatisch berechnet) – **nur im JTF verpflichtend**

Laut SFC ist der Indikator RCO01 der JTF Verordnung für JTF-unterstützte Projekte zu erheben. Der Indikator errechnet sich über die Hilfsindikatoren RCO01a-d.

<sup>46</sup> Quelle: [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen \(2003/361/EG\)](#) (Artikel 1 und 2).

<sup>47</sup> Quelle: Ares(2024)3751745

<sup>48</sup> Die Definition der VB ist somit jedenfalls strenger als die Vorgaben der Europäischen Kommission. Sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind, können sich Begünstigte auch dazu entscheiden der Definition des Benutzerleitfadens der Kommission zu folgen.

Keine Erhebung notwendig.

### RCO01a – Unterstützte Unternehmen (Mikro) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend

Um als Mikro (bzw. Kleinst-)Unternehmen zu gelten, müssen folgende Aspekte erfüllt sein<sup>49</sup>:

1. weniger als zehn Beschäftigten und
2. einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR betrachtet

In Abstimmung mit der EK<sup>50</sup> wird die Erhebung im Vergleich zum [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) wie folgt simplifiziert:

1. Für die Berechnung der Mitarbeiter:innen wird eine Pro-Kopf-Zählung statt Jahresarbeitseinheiten herangezogen
2. Jedes Unternehmen das in einem Beteiligungsverhältnis von über 25% mit anderen Unternehmen steht, wird automatisch als *verbundenes Unternehmen* betrachtet und in weiterer Folge als Großunternehmen kategorisiert<sup>51</sup>

Ein Unternehmen kann nur einer der Kategorien (Mikro, Klein, Mittel, oder Groß) zugeordnet werden. Eine Mehrfacherfassung ist nicht möglich

### RCO01b – Unterstützte Unternehmen (Klein) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend

Kleine Unternehmen müssen folgende Kriterien erfüllen<sup>52</sup>:

1. weniger als 50 Beschäftigten und
2. einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR und
3. kein Kleinstunternehmen

In Abstimmung mit der EK<sup>53</sup> wird die Erhebung im Vergleich zum [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) wie folgt simplifiziert:

1. Für die Berechnung der Mitarbeiter:innen wird eine Pro-Kopf-Zählung statt Jahresarbeitseinheiten herangezogen
2. Jedes Unternehmen das in einem Beteiligungsverhältnis von über 25% mit anderen Unternehmen steht, wird automatisch als *verbundenes Unternehmen* betrachtet und in weiterer Folge als Großunternehmen kategorisiert<sup>54</sup>

<sup>49</sup> Quelle: [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU \(2019: 11\)](#)

<sup>50</sup> Quelle: Ares(2024)3751745

<sup>51</sup> Die Definition der VB ist somit jedenfalls strenger als die Vorgaben der Europäischen Kommission. Sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind, können sich Begünstigte auch dazu entscheiden der Definition des Benutzerleitfadens der Kommission zu folgen.

<sup>52</sup> Quelle: [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU \(2019: 11\)](#)

<sup>53</sup> Quelle: Ares(2024)3751745

<sup>54</sup> Die Definition der VB ist somit jedenfalls strenger als die Vorgaben der Europäischen Kommission. Sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind, können sich Begünstigte auch dazu entscheiden der Definition des Benutzerleitfadens der Kommission zu folgen.

Ein Unternehmen kann nur einer der Kategorien (Mikro, Klein, Mittel, oder Groß) zugeordnet werden. Eine Mehrfacherfassung ist nicht möglich

Wird von Begünstigten/Zwist erhoben und erfasst.

### RCO01c – Unterstützte Unternehmen (Mittel) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend

Mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, für die folgende Kriterien erfüllt sind<sup>55</sup>:

1. weniger al 250 Beschäftigte und
2. einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR und
3. weder Kleinst- noch Kleinunternehmen

In Abstimmung mit der EK<sup>56</sup> wird die Erhebung im Vergleich zum [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) wie folgt simplifiziert:

1. Für die Berechnung der Mitarbeiter:innen wird eine Pro-Kopf-Zählung statt Jahresarbeitseinheiten herangezogen
2. Jedes Unternehmen das in einem Beteiligungsverhältnis von über 25% mit anderen Unternehmen steht, wird automatisch als *verbundenes Unternehmen* betrachtet und in weiterer Folge als Großunternehmen kategorisiert<sup>57</sup>

Ein Unternehmen kann nur einer der Kategorien (Mikro, Klein, Mittel, oder Groß) zugeordnet werden. Eine Mehrfacherfassung ist nicht möglich

Wird von Begünstigten/Zwist erhoben und erfasst.

### RCO01d – Unterstützte Unternehmen (Groß) (wird vom Begünstigten/ZWIST erhoben) – nur im JTF verpflichtend

Als Großunternehmen gelten Unternehmen, für die folgende Kriterien erfüllt sind<sup>58</sup>:

1. weder Kleinst- noch Kleinunternehmen, noch mittleres Unternehmen

In Abstimmung mit der EK<sup>59</sup> wird die Erhebung im Vergleich zum [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) wie folgt simplifiziert:

<sup>55</sup> Quelle: [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU \(2019: 11\)](#)

<sup>56</sup> Quelle: Ares(2024)3751745

<sup>57</sup> Die Definition der VB ist somit jedenfalls strenger als die Vorgaben der Europäischen Kommission. Sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind, können sich Begünstigte auch dazu entscheiden der Definition des Benutzerleitfadens der Kommission zu folgen.

<sup>58</sup> Quelle: [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU \(2019: 11\)](#)

<sup>59</sup> Quelle: Ares(2024)3751745



3. Für die Berechnung der Mitarbeiter:innen wird eine Pro-Kopf-Zählung statt Jahresarbeitseinheiten herangezogen
4. Jedes Unternehmen das in einem Beteiligungsverhältnis von über 25% mit anderen Unternehmen steht, wird automatisch als *verbundenes Unternehmen* betrachtet und in weiterer Folge als Großunternehmen kategorisiert<sup>60</sup>

Ein Unternehmen kann nur einer der Kategorien (Mikro, Klein, Mittel, oder Groß) zugeordnet werden. Eine Mehrfacherfassung ist nicht möglich

Wird von Begünstigten/Zwist erhoben und erfasst.

## GEMEINSAME ERGEBNISINDIKATOREN

DATUM DES AUSTRITTS AUS DER MASSNAHME (Hilfsindikator); (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend

### GEMEINSAME INDIKATOREN für UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend die Teilnehmer:innen

Alle gemeinsamen Ergebnisindikatoren für unmittelbare Ergebnisse beziehen sich auf den **Status bei Austritt bzw. bis maximal vier Wochen nach Austritt** aus der jeweiligen ESF+/JTF Maßnahme.

#### A. GEMEINSAME INDIKATOREN für UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend den Arbeitsmarktstatus der Teilnehmer:innen

ECCR01H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend

Personen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind.

- ✓ Bei „Personen auf Arbeitsuche“ handelt es sich um Personen, wie im Indikator „Arbeitslose“ (EECO02) definiert sowie;
- ✓ um Personen, die sich beim AMS **neu** als arbeitssuchend gemeldet haben, auch wenn sie nicht unmittelbar für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Dieser Hilfsindikator dient der Berechnung von EECR01.

<sup>60</sup> Die Definition der VB ist somit jedenfalls strenger als die Vorgaben der Europäischen Kommission. Sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind, können sich Begünstigte auch dazu entscheiden der Definition des Benutzerleitfadens der Kommission zu folgen.

Eine Person kann bei Austritt nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann bei Austritt entweder als arbeitssuchend/arbetslos (EECR01H) oder erwerbstätig/selbstständig (EECR04H) oder als nichterwerbstätig (EECR07H) erfasst werden.

### EECR01 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND UND BEI MASSNAHMENEINTRITT NICHTERWEBSTÄTIG WAREN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend

#### **Definition Toolbox:**

Personen, die bei Maßnahmeneintritt nicht erwerbstätig waren und nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind.

- ✓ Bei Eintritt: „Nicht erwerbstätig“ ist definiert wie im Indikator „Nichterwerbstätige“ (EECO04).
- ✓ Bei Austritt: „Personen auf Arbeitsuche“ ist definiert wie im Indikator EECR01H

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECR01H.

### EECR04H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend

#### **Definition Toolbox:**

Personen, die ESF+/JTF-Unterstützung erhalten haben und unmittelbar nach ihrer Maßnahmenteilnahme eine Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

- ✓ „Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben“ ist wie im Indikator EECO05 definiert<sup>61</sup>.

Dieser Hilfsindikator dient der Berechnung von EECR04.

Eine Person kann bei Austritt nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann bei Austritt entweder als arbeitssuchend/arbetslos (EECR01H), oder erwerbstätig/selbstständig (EECR04H), oder als nichterwerbstätig (EECR07H) erfasst werden.

### EECR04 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN UND BEI EINTRITT ARBEITSLOS ODER NICHTERWEBSTÄTIG WAREN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend

<sup>61</sup> Abweichend von EECO05 bezieht sich die Definition der Erwerbstätigkeit in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Austritts – bis maximal vier Wochen nach Austritt – aus dem Projekt.

**Definition Toolbox:**

Arbeitslose (EECO02) oder nicht erwerbstätige Personen (EECO04), die ESF+/JTF-Unterstützung erhalten haben und unmittelbar nach ihrer Maßnahmenteilnahme eine Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit (EECO05), ausüben.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECR04H

**EECR07H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME NICHTERWERBSTÄTIGE SIND ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN DEM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKT NICHT ZUR VERFÜGUNG STEHEN – auch im JTF verpflichtend**

Mit den Austrittsindikatoren EECR01H und EECR04H werden nicht alle Möglichkeiten des Status am Arbeitsmarkt bei Austritt abgebildet. Der Hilfsindikator EECR07H soll eine vollständige Erfassung der Situation bei Austritt sicherstellen.

Erfasst wird hier „Nichterwerbstätigkeit“ sowie „sonstige Gründe“, aus denen die Person dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Personen die dem Arbeitsmarkt aus „sonstigen Gründen“ nicht zur Verfügung stehen sind Personen die nicht durch EECR01H (Arbeitsuchende) und EECR04H (Erwerbstätige) erfasst werden.

Im dazugehörigen Textfeld kann dies näher erläutert werden.

**Darunter fallen unter anderem:**

- ✓ Nichterwerbstätige Personen (wie definiert in EECO05)
- ✓ Ins Ausland verzogene Personen („sonstige Gründe“)
- ✓ Verstorbene Personen („sonstige Gründe“)

**Nicht darunter fallen:**

- ✗ Personen in Mutterschutz/Papamonat. Diese zählen als erwerbstätig
- ✗ Personen in Vollzeitkarenz die ein Rückkehrrecht zum Arbeitsplatz haben (erwerbstätig), oder Personen die neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug arbeitslos gemeldet sind (arbeitslos).

Eine Person kann bei Austritt nur einer einzigen Erwerbskategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann bei Austritt entweder als arbeitsuchend/arbeitslos (EECR01H), oder erwerbstätig/selbstständig (EECR04H), oder als nichterwerbstätig (EECR07H) erfasst werden.

## **B. GEMEINSAME INDIKATOREN FÜR UNMITTELBARE ERGEBNISSE** betreffend den Bildungsstatus der Teilnehmer:innen

**EECR02H – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend**

### **Darunter fallen:**

Personen, die bei Maßnahmenaustritt eine Bildungs- (lebenslanges Lernen, formale Bildung) oder Ausbildungsmaßnahme (Ausbildung außerhalb eines Arbeitsplatzes/am Arbeitsplatz, Berufsbildung usw.) absolvieren.

- ✓ Schulische/Berufliche Bildung ist definiert wie in Indikator EECO20H

Dieser Hilfsindikator dient der Berechnung von EECR02.

**EECR02 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN UND BEI MASSNAHMENEINTRITT KEINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIERTEN (Berechnung) – auch im JTF verpflichtend**

Schulische/Berufliche Bildung ist definiert wie in Indikator EECO20H.

### **Darunter fallen:**

NUR Personen, die bei Maßnahmeneintritt nicht in schulischer/beruflicher Bildung waren und unmittelbar nach ihrer Teilnahme am ESF+/JTF-Vorhaben eine Bildungs- (lebenslanges Lernen, formale Bildung) oder Ausbildungsmaßnahme (Ausbildung außerhalb eines Arbeitsplatzes/am Arbeitsplatz, Berufsbildung usw.) absolvieren. Der Indikator beschreibt also eine Veränderung der Situation der Teilnehmer:innen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt<sup>62</sup>.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECR02H und EECO20H.

**EECR03 – TEILNEHMER:INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE QUALIFIZIERUNG ERLANGEN (wird vom Projektträger bei Austritt erhoben) – auch im JTF verpflichtend**

### **Definition Toolbox:**

Personen, die ESF+-Unterstützung erhalten haben und nach ihrer Teilnahme am ESF-Vorhaben eine Qualifizierung erlangen.

„Qualifizierung bezeichnet das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei

<sup>62</sup> Abweichung von Toolbox auf Anweisung der Europäischen Kommission

dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen“<sup>63</sup>.

NUR **Qualifikationen**, die als unmittelbares **Ergebnis der ESF+ Maßnahme** (bzw. bis maximal vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme) erlangt wurden, sollen hier berichtet werden. Sie sollten außerdem nur einmal pro teilnehmender Person bzw. pro Maßnahme berichtet werden.

## **GEMEINSAME INDIKATORIEN für LÄNGERFRISTIGE ERGEBNISSE betreffend Teilnehmer:innen**

Die gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse werden mittels repräsentativer Stichproben bzw. soweit verfügbar über Registerdaten für den Bericht 2026 und für den abschließenden Leistungsbericht erhoben. Die Details zu den Erhebungen werden voraussichtlich im Bewertungsplan beschrieben.

### **EECR05 – TEILNEHMER:INNEN, DIE INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN; EINSCHLIESSLICH SELBSTSTÄNDIGE (Erhebung erfolgt laut Bewertungsplan)**

#### **Definition Toolbox:**

Arbeitslose (EECO02) oder nicht erwerbstätige Personen (EECO04), die ESF+ Unterstützung erhalten haben und sechs Monate nach dem ESF+ Vorhaben einen Arbeitsplatz haben oder selbstständig (definiert wie in EECO05) tätig sind.

KEINE EINGABE erforderlich!

### **EECR06 – TEILNEHMER:INNEN, DEREN SITUATION AUF DEM ARBEITSMARKT SICH INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME VERBESSERT HAT (Erhebung erfolgt laut Bewertungsplan)**

#### **Definition Toolbox:**

Arbeitnehmer:innen, die Unterstützung aus dem ESF+ erhalten haben und die sechs Monate nach ihrer Teilnahme an der ESF+ Maßnahme

- von einer prekären in eine stabile Beschäftigung, oder
- von Unterbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung gewechselt haben, oder
- die eine Stelle angenommen haben, die höhere Kompetenzen/Fähigkeiten/Qualifikationen erfordert und mehr Verantwortung mit sich bringt, oder
- die befördert worden sind, oder
- die eine Lohnerhöhung erhalten haben, die über der jährlichen lohninduzierten Inflation im Land liegt

<sup>63</sup> Quelle: Europäische Kommission, Europäischer Qualifikationsrahmen – <https://ec.europa.eu/ploteus/glossary>

Unter einem prekären Beschäftigungsverhältnis sind eine befristete Beschäftigung und ein befristeter Arbeitsvertrag zu verstehen. „Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen beschreiben die Begriffe „befristete Beschäftigung“ und „befristeter Arbeitsvertrag“ Sachverhalte, die als ähnlich angesehen werden können. Eine Tätigkeit wird als befristet betrachtet, wenn sie entweder nach einer im Vorhinein festgelegten Dauer (an einem bekannten Datum) endet oder sich arbeitgebende und arbeitnehmende Person einig sind, dass ihre Beendigung von objektiven Bedingungen abhängt, beispielsweise von der Erledigung eines Auftrags oder der Rückkehr einer arbeitnehmenden Person, die vorübergehend ersetzt wurde.

Unterbeschäftigung ist zu verstehen als unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung. Dieser Sachverhalt liegt vor, wenn die befragte Person angibt, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, weil sie keine Vollzeitbeschäftigung gefunden hat“<sup>64</sup>.

KEINE EINGABE erforderlich!

## Anhänge:

- ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit
- Gliederung nach städtischen und ländliche Gebieten (DEGURBA- Degree of Urbanisation, Kat. 3) ([https://www.statistik.at/atlas/#div\\_datatable](https://www.statistik.at/atlas/#div_datatable) - Grad der Urbanisierung der Europäischen Kommission 2020)
- „Instrumentarium für gemeinsame Indikatoren (Arbeitsdokument)“ des Europäischen Sozialfonds (ESF+) Komponente geteilter Mittelverwaltung vom Oktober 2021 (Data Support Center VC/2020/014)

<sup>64</sup> Quelle: [Eurostat, EU AKE, 2021](#)  
Version vom 20. Jänner 2025

